Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 154: Boeselagerstraße / Echelmeyerstraße

Textliche Festsetzungen

SO-Gebiet (Studentenwohnheime):

Von der Zahl der Vollgeschosse sind nur Ausnahmen gemäß § 17 (5) BauN VO für Dachaufbauten zur Unterbringung von Fahrstuhlmaschinenräumen, Treppenhausaufgängen, Be- und Entlüftungsanlagen sowie Kamine zulässig. Die für die Abstufung der Anzahl der Vollgeschosse festgesetzte Geschossabgrenzung kann gemäß § 23 (3) BauN VO geringfügig bis zu 0,5 m überschritten werden.

Baugestaltung (gemäß § 103 BauONW)

WR-Gebiete:

Die Außenwandflächen der Häuser sind mindestens zu 2/3 der Gesamtfläche mit einem rotbraunen Steinmaterial zu verblenden.

Die Traufenoberkante der Häuser darf um nicht mehr als 3,35 m die Straßenkrone überschreiten.

Bei der Neigung der Satteldächer ist eine Toleranz von ± 3° von den im Plan angegebenen Gradzahlen zulässig.

Die Dachdeckung der Häuser ist nur mit einem Steinmaterial dunkelroter oder dunkelgrauer Färbung zulässig. Die Dächer der Garagen sind nur als Flachdach, oder wenn in Verbindung mit dem Haupthaus, in der Dachneigung desselben zulässig.

Mülltonnen sind in den Häusern oder in festen Geschränken unterzubringen.

Die Abgrenzungen der Grundstücke im Vorgartenbereich und zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur durch Rasenkantensteine bis zu 10 cm Höhe zulässig.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe